

Gemeinde Egg



Reglement über die Fort- und Weiterbildung

(vom 2. März 2015)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Grundsatz	3
B. Schulungsbereiche und anerkannte Kurse	3
C. Definition	3
D. Kurskontrolle	3
E. Zuständigkeit	3
F. Verantwortung	3
G. Kostenübernahme	4
H. Fort- und Weiterbildungsvereinbarung / Rückzahlungsverpflichtung	4
I. Kostenkontrolle	4
J. Arbeitszeit	5
K. Schlussbestimmungen	5

A. Grundsatz

Die Gemeinde Egg fördert und unterstützt die zielgerichtete und stufengerechte Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Diese soll die Mitarbeitenden befähigen,

- Probleme in ihrem Arbeitsbereich zu erkennen und zu lösen;
- ihre Aufgaben zielgerichtet und wirkungsvoll zu erfüllen;
- für Behörden brauchbare Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten;
- ihren Beitrag bei der Erfüllung der Gesamtheit der Aufgaben der Gemeindeverwaltung zu leisten;
- ihre persönliche Lebenssituation auf die Stellung im Betrieb abstimmen zu können.

B. Schulungsbereiche und anerkannte Kurse

Die Fort- und Weiterbildung umfasst die externe und die interne Schulung (inkl. EDV).

C. Definition

Fortbildung (Kurs) beinhaltet berufsbegleitende organisierte Lehr- und Lernprozesse auf der Grundlage eines erlernten und ausgeübten Berufes, mit dem Ziel, berufsspezifische Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verhaltensweisen) zu reflektieren, zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Pro Fortbildung max. fünf Tage.

Weiterbildung wird definiert als eine auf beruflicher Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung aufbauende Höher- oder Zusatzqualifikation. Die Weiterbildungsmaßnahmen sind in der Regel berufsbegleitend organisiert und bereiten durch Erweiterung/Vertiefung spezifischer Kompetenzen auf die Wahrnehmung spezieller Funktionen oder Positionen vor. Als Weiterbildung gilt eine Dauer ab sechs Kurstagen.

D. Kurskontrolle

Die Gemeinderatskanzlei ist für die Kontrolle über Fort- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden verantwortlich. Dem Gemeinderat wird eine entsprechende Übersicht einmal jährlich zur Kenntnis gebracht.

E. Zuständigkeit

Jede/r Mitarbeiter/in stellt für externe und interne Fort- und Weiterbildungen ein Gesuch via Abteilungsleiter an den Gemeindeschreiber. Für die Bewilligung externer und interner Fort- und Weiterbildungen ist die jeweilige Bewilligungsinstanz abschliessend zuständig.

F. Verantwortung

Die Vorgesetzten sind in erster Linie für die Förderung ihrer Mitarbeitenden verantwortlich.

G. Kostenübernahme

Fort- und Weiterbildungen gelten nicht als dienstliche Tätigkeit im Sinne von Art. 29 Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Gemeinde Egg (VV PV). Somit werden keine Verpflegungskosten übernommen.

Fortbildungen gelten im Sinne von Art. 25 bis Art. 28 VV PV als dienstliche Reise. Die Bewilligungsinstanz legt die Wahl des Verkehrsmittels fest. Weiterbildungen gelten nicht als dienstliche Reise.

Übernachungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen. Die Bewilligungsinstanz entscheidet abschliessend.

Volle Kostenübernahme

Für Fort- und Weiterbildungen, welche direkt die fachliche und/oder persönliche Kompetenz der Mitarbeitenden im zugewiesenen Arbeitsgebiet steigern, übernimmt die Gemeinde Egg die gesamten Kurskosten.

Teilweise Kostenübernahme

Für weitergehende Fort- und Weiterbildungen, welche einerseits die Mitarbeitenden dazu befähigen, nachher eine verantwortungsvollere Aufgabe zu übernehmen (als Folge des gesteigerten persönlichen Marktwerts) und/oder die fachliche und/oder persönliche Kompetenz im zugewiesenen Arbeitsgebiet steigern, werden von der Gemeinde Egg maximal 50 % der Kurskosten übernommen.

H. Fort- und Weiterbildungsvereinbarung / Rückzahlungsverpflichtung

Für Fort- und Weiterbildungen, die den Betrag von Fr. 2'000.00 pro Jahr und Mitarbeitenden übersteigen, gelten folgende Rückzahlungsverpflichtungen für den Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Kosten für den Besuch mehrerer Fortbildungen (Kurse) durch denselben Mitarbeitenden werden kumuliert.

- - Fr. 2'000.00 bis 8'000.00 : Verpflichtungszeit 12 Monate Rückzahlung pro Monat $\frac{1}{12}$
- - Fr. 8'001.00 bis 18'000.00: Verpflichtungszeit 24 Monate Rückzahlung pro Monat $\frac{1}{24}$
- - Fr. 18'001.00 bis 28'000.00: Verpflichtungszeit 36 Monate Rückzahlung pro Monat $\frac{1}{36}$

Die Verpflichtungszeit beginnt mit dem erfolgreichen Abschluss der Fort- oder Weiterbildung zu laufen. Wird die Fort- oder Weiterbildung abgebrochen oder nicht bestanden, wird die Rückzahlung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten fällig. Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Gemeinde Egg aus wirtschaftlichen/strukturellen Gründen ist keine Rückzahlung fällig.

In besonderen und speziell begründeten Fällen kann auf eine Rückzahlungsverpflichtung verzichtet werden (z. B. aus betrieblichen Gründen). Hierüber entscheidet der Gemeindeschreiber abschliessend.

I. Kostenkontrolle

Die Bewilligung von Fort- und Weiterbildungen erfolgen im Rahmen des dafür bewilligten Budgets.

J. Arbeitszeit

Fortbildung (Kurs)

Der Besuch von Fortbildungen, für den die Gemeinde die vollen Kosten übernimmt, wird als Arbeitszeit angerechnet (max. die Sollarbeitszeit von 8,4 bzw. 4,2 Stunden; gilt auch für Teilzeitangestellte).

Der Besuch von Fortbildungen, für den die Gemeinde teilweise die Kosten übernimmt, kann teilweise an die Arbeitszeit angerechnet werden. Die Bewilligungsinstanz entscheidet diesbezüglich im Einzelfall abschliessend.

Weiterbildung

Der Besuch von Weiterbildungen, für den die Gemeinde die vollen Kosten übernimmt, wird bei halbtägigen oder ganztägigen Weiterbildungen als Arbeitszeit angerechnet (max. die jeweilige halbe oder ganze Sollarbeitszeit). Die Kurszeiten am Wochenende gelten nicht als Arbeitszeit. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsinstanz im Einzelfall abschliessend.

Der Besuch von Weiterbildungen, für den die Gemeinde teilweise die Kosten übernimmt, kann teilweise an die Arbeitszeit angerechnet werden (max. die jeweilige Sollarbeitszeit). Die Bewilligungsinstanz entscheidet diesbezüglich im Einzelfall abschliessend.

Bei Weiterbildungen mit abschliessenden Prüfungen (Fachausweise, Diplome) werden die Prüfungstage (ausser am Wochenende) als Arbeitszeit angerechnet (max. die Sollarbeitszeit von 8,4 bzw. 4,2 Stunden; gilt auch für Teilzeitangestellte).

K. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per sofort mit Beschluss Nr. 62 vom 2. März 2015 des Gemeinderates in Kraft und ersetzt das Reglement über die Aus- und Weiterbildung vom 25. November 2013 (Beschluss Nr. 420).

**Namens des
Gemeinderat Egg**
Der Präsident



Rolf Rothenhofer

Der Schreiber



Tobias Zerobin